



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

1.1. Der Verkauf und die Lieferung von Zement und -zusatzstoffen durch die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H. (kurz KZH) sowie sämtliche Angebote darüber erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte zwischen KZH und dem Käufer, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen werden sollte. In Katalogen, Prospekten, Homepages etc. enthaltene Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsvereinbarung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit sich KZH solchen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

1.3. Ein Vertragsverhältnis zwischen KZH und dem Käufer entsteht mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch KZH oder mit tatsächlicher Lieferung nach Zugang der Bestellung des Kunden. Angebote von KZH erfolgen ausnahmslos freibleibend und unverbindlich.

2. Qualität

2.1. KZH gewährleistet, dass das gelieferte Produkt den produktrelevanten Normen entspricht und haftet daher für die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen. Zur Entscheidung über die Normengerechtigkeit des gelieferten Produkts ist ausschließlich die Prüf- und Inspektionssstelle der Smart Minerals GmbH zuständig.

3. Lieferbedingungen

3.1. Lieferungen bzw. Abholungen erfolgen zu den mit dem Besteller oder Abnehmer vereinbarten Zeiten bzw. innerhalb der bekannt gegebenen Versandzeiten. Die Abrufe für lose Zementsorten am Vortag und für Sackzement zwei Tage im Voraus anmelden.

3.2. Zustellungen mittels LKW erfolgen unter Ausnutzung des amtlich zugelassenen Ladegewichtes. Beladungen von LKW durch den Käufer bzw. den Frächter über das amtlich zugelassene Höchstgewicht hinaus sind nicht vom Verkäufer zu verantworten.

3.3. Das im Lieferwerk ermittelte Nettogewicht des verlieferten Zementes ist für die Rechnungslegung maßgebend. Wenn bei Zustellungen mittels Motorwagen mit Anhänger bzw. mittels Sattelzug geringere Mengen als das zugelassene Ladegewicht gewünscht werden, gehen die sich daraus ergebenden Mehrfrachtpesen zu Lasten des Abnehmers.

3.4. Bei Zustellung müssen die LKW auf guter Fahrbahn unbehindert und ohne Wartezeit an die Entladestelle zufahren können, entladen werden bzw. in die gekennzeichneten Silos abfüllen und abfahren können. Mehrkosten durch Umblasen etwa vom Hänger in den Motorwagen, durch Einsatz von allradgetriebenen Fahrzeugen, Anlegen von Ketten, Einsatz von Seilwinden, Befahren von Bergstraßen, insbesondere abseits des öffentlichen Straßennetzes, sowie Kosten durch Wartezeiten trägt der Käufer. Der Käufer trägt ferner sämtliche aufgelaufenen Transport- und sonstigen Spesen für bestellte, aber nicht übernommene Zementmengen. Sofern die Zufahrt zum Abladeort mit einem kompletten LKW-Zug nur über eine Mautstraße möglich ist, trägt der Käufer die jeweils anfallende Maut. Für Zustellungen an Wochenenden oder Feiertagen berechnen unsere Frächter separate Zuschläge, welche nicht im vereinbarten Preis enthalten sind und volummäßig an den Käufer weiterverrechnet werden.

3.5. Umkartierungen oder Weiterbeförderungen an andere als ursprünglich vereinbarte Lieferorte bedürfen der Zustimmung von KZH. Allfällige Mehrkosten sind vom Käufer zu tragen.

3.6. Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung im Sinne der ICC INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung bzw. der diesen nachfolgenden Regelung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Bei Abholung „Frei Frachtführer“: Erfüllungsort ist die Verladestelle des Lieferwerkes von KZH. Die Gefahr der Beförderung bei fuhrenweiser Abholung trägt der Käufer. Allenfalls durch Verunreinigung der abholenden Fahrzeuge bedingte Änderungen in der Zusammensetzung und damit in der Qualität des Zementes sowie dadurch verursachte Mängel bzw. Schäden gehen jedenfalls nicht zu Lasten von KZH. Bei fuhrenweiser Zustellung von Sackware: „Frachtfrei Lager des Abnehmers, unabladen“, bei Siloware: „Frachtfrei Silo des Abnehmers eingeblasen“. Die Gefahr der Beförderung bei fuhrenweiser Zustellung durch den Verkäufer obliegt diesem. Erfüllungsort ist demnach bei Sackzement das Lager des Käufers ohne Abladen, bei Silozement das Silo des Käufers eingeblasen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Abholung der Ware aus dem Werk der Frachtführer und in deren Auftrag der Fahrer nach den österreichischen gesetzlichen Bestimmungen und Normen, insbesondere der §§101 ff. des österreichischen Kraftfahrgesetzes (KFG), für die sachgemäße Verladung und die Ladungssicherung verantwortlich ist. Den Anordnungen des Verladepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

3.7. Streuverlust sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht bis zu 2 % können vom Käufer nicht beanstandet werden.

3.8. Betriebsstörungen welcher Art immer, Mangel an Transportmitteln und Arbeitskräften (z.B. durch Streik) sowohl im Betrieb des Lieferwerkes von KZH als auch in fremden Betrieben, von welchen die Aufrechterhaltung des Betriebes im Lieferwerk abhängig ist, sowie Fälle höherer Gewalt jeder Art (wie bspw. Feuer- und Elementarschäden, Epidemien und Pandemien, Unruhen, staatliche Zwangsmaßnahmen, Blackouts, Hackerattacken usw.) entbinden KZH von der Verpflichtung zur weiteren Lieferung im Verhältnis der Verringerung der Erzeugung und des Versandes. Eine Nachlieferung der auf diese Weise ausgefallenen Lieferungen kann nicht beansprucht werden.

3.9. Kostenersatz für Stehzeiten bei der LKW-Beladung wird vom Verkäufer nur insoweit geleistet, als diese über eine Stunde hinausgehen und auf ein technisches Gebrechen zurückzuführen sind.

4. Sicherungsrechte

4.1. KZH ist berechtigt, vom Käufer zur Erfüllung der sich aus der Lieferung ergebenden Verbindlichkeiten Sicherstellung zu verlangen und etwaige Forderungen, die der Käufer gegen KZH hat, jederzeit aufzurechnen. Weiters ist KZH berechtigt, die Lieferung zu verweigern und sofortige Barzahlung zu verlangen, wenn die allgemeine wirtschaftliche Lage des Käufers eine allfällige Kreditgewährung oder die Weiterbelassung eines eingeräumten Kredites nicht rechtfertigt. Dies gilt auch für den Fall der Entgehnahme von Wechseln.

4.2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages durch den Käufer Eigentum von KZH (Eigentumsvorbehalt). Zur Sicherung der Kaufpreisforderung zedierte der Käufer weiters die ihm im Falle einer Weiterveräußerung der Kaufsachen an einen Dritten entstehenden Preisforderungen an den Verkäufer. Dies gilt entsprechend bei Be- und Weiterverarbeitung, bei Verbindung oder Vermengung. Der Käufer ist verpflichtet, jederzeit über Verlangen von KZH die Abtretung der Forderungen seinen Schuldern gegenüber anzulegen und KZH alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen herauszugeben.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Sämtliche in Preislisten angeführten Preise sind freibleibend.

5.2. Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungskonditionen vereinbart werden.

5.3. KZH behält sich die Annahme von Wechseln und Schecks vor. Entgegengenommene Wechsel, Akzepte oder Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlungserfüllung.

5.4. Bei Zahlungsverzug werden dem Käufer Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank per anno angelastet. Im Falle seines Verzuges hat er weiters Mahnspesen in der Höhe von 1 % des aushaftenden Forderungsbetrages, mindestens aber 15,-, sowie aufgelaufene Inkassospesen und anwaltliche Interventionskosten zu begleichen.

6. Haftung, Gewährleistung

6.1. Schadenersatzansprüche gegen KZH aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie generell bei Personenschäden.

6.2. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der einschlägigen Normen sowie Missachtung von Verarbeitungsrichtlinien nach dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere durch Vermischung verschiedener Zemente durch den Käufer/Verarbeiter, entstehen, haftet nicht der Verkäufer.

6.3. Der Gewährleistungsanspruch infolge einer fristgerechten begründeten Mängelrüge wird auf den Nachtrags- oder Verbesserungsanspruch beschränkt; der Käufer verzichtet ausdrücklich darauf, andere bzw. das Ausmaß des Nachtrags- bzw. Verbesserungsanspruches übersteigende Forderungen aus dem Titel der Gewährleistung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.

7. Recht, Gerichtsstand

7.1. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

7.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich in Betracht kommende Gericht für Steyr vereinbart.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Mündliche Vereinbarungen verpflichten KZH nur, wenn sie von dieser schriftlich bestätigt werden.

8.2. Der Käufer erteilt ausdrücklich seine Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten innerhalb der Unternehmensgruppe, der KZH angehört, für die Zwecke der Einbringung aller in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen erfassenden Leistungen sowie zu Werbezwecken. Dem Käufer steht ein jederzeitiges Widerrufsrecht zu.

8.3. Diese AGB gelten ausnahmslos nur für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen.

8.4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam, unanwendbar oder nichtig sein bzw. unwirksam, unanwendbar oder nichtig werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen zum Vertragsinhalt gewordenen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Eine derartig unwirksame, unanwendbare oder nichtig gewordene Bestimmung wird durch eine dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende gültige Bestimmung ersetzt.

Stand: 01.11.2025

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR SACKZEMENT



ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. Entladezeit:

Die maximale Entladezeit beträgt eine Stunde. Für lieferortbedingte außerordentliche Stehzeiten bzw. für sonstige Erschwernisse berechnen unsere Frächter separate Frachtzuschläge.

2. Entfernungszuschläge:

Bei Lieferungen über 100 km Entfernung behalten wir uns die Berechnung eines Entfernungszuschlags vor.

3. Mindermengenzuschläge:

Bei Nichtausnutzung der höchstzulässigen Nutzlast des Sattelauflegers (ca. 24 to) oder des LKW-Zuges (ca. 25 to) berechnen wir einen Mindermengenzuschlag gemäß den jeweiligen Frachttarifen.

4. Paletteneinsatz:

Pro Palette wird ein Betrag von € 20,00 verrechnet.

5. Haftung:

Für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der einschlägigen Normen sowie Missachtung von Richtlinien nach dem jeweiligen Stand der Technik entstehen, haftet nicht der Verkäufer.

ERGÄNZENDE RICHTLINIEN

Die Zustellpreise für Sackzement basieren grundsätzlich auf der Lieferung von ganzen LKW-Zügen mit 18 Paletten oder 25,20 Tonnen Zement.

6. Bedingung für die Lieferung eines halben LKW-Zuges:

Es wird ein Mindermengenzuschlag von € 200,00 berechnet.

7. Bedingungen für die Aufteilung eines LKW-Zuges auf zwei Lieferadressen:

- Die Organisation der 2. Abladestelle erfolgt durch den Kunden.
- Bei einer Entfernung von bis zu 20 km zwischen den beiden Abladestellen wird eine Abladepauschale von € 35,00 berechnet. Bei größeren Entfernungen erfolgt die Preisfestlegung nach persönlicher Rücksprache mit unserer Versandabteilung. Die Fakturierung der Abladepauschale erfolgt an die Zentrale bzw. den Hauptsitz des Kunden.

8. Bedingungen für die Lieferung an temporäre Lieferorte, die von unseren Kundenadressen abweichen (z.B. Baustellen oder landwirtschaftliche Betriebe):

- Mindestmenge: ein kompletter LKW-Zug.
- Vor Ort muss ein Hubstapler oder Traktor mit Staplergabeln vorhanden sein.
- Es wird ein Kranzuschlag erhoben, wenn kein Stapler verfügbar ist. Die Höhe wird individuell mit unserer Versandleitung festgelegt und auf den Zustellpreis pro Tonne aufgeschlagen.